

## Information zum Versicherungsschutz für ausländische Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer

Saisonarbeitskräfte aus Osteuropa stellen für viele landwirtschaftliche Betriebe einen wesentlichen Produktionsfaktor dar. Gerade für Sonderkulturbetriebe ist die Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitskräfte von existenzieller Bedeutung. Arbeitsrechtlich besteht für fast alle Personen aus den EU-Staaten in Deutschland die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Auch bereits für Arbeitnehmer aus Kroatien wird weder ein Visum noch ein Arbeitserlaubnisverfahren erforderlich. Sie können in der Land- und Forstwirtschaft bis zu 6 Monate im Jahr beschäftigt werden.

### Sozialversicherungsfreie Beschäftigung

Bei der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung ist darauf zu achten ob der Arbeitnehmer bei einer vorübergehenden Beschäftigung in Deutschland den deutschen Sozialversicherungsvorschriften **oder** den Rechtsvorschriften seines Heimatlandes unterliegt.

Die Regelung des ausländischen Staates findet Anwendung, wenn die Saisonarbeitskraft während Ihres bezahlten Urlaubs im Heimatland in Deutschland arbeitet oder im Heimatland einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, die der in Deutschland ausgeübten Beschäftigung ähnlich ist. Die Anwendung des ausländischen Rechts muss vom Arbeitnehmer durch Vorlage des in der EU einheitlichen Formulars A1 nachgewiesen werden.

Die deutschen Rechtsvorschriften finden hingegen Anwendung für Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub, für Arbeitssuchende, Schüler, Studenten, Rentner oder Hausfrauen/Hausmänner. Sind Schüler, Studenten, Rentner oder Hausfrauen/Hausmänner maximal drei Monate im Kalenderjahr in Deutschland oder auch in anderen Ländern beschäftigt, können Sie als **kurzfristig Beschäftigte sozialversicherungsfrei eingesetzt werden** und unterliegen lediglich der Meldepflicht bei der Knappschaft. Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub und Arbeitssuchende sind immer sozialversicherungspflichtig bei einer gesetzlichen Krankenkasse anzumelden. Die Saisonarbeitskräfte sollten den vollständig ausgefüllten vierseitigen Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit, sowie eine „Negativbescheinigung“ (Bestätigung, dass sie im Heimatland nicht sozialversichert sind) vorlegen.

### Versicherungsschutz bei Sozialversicherungsfreiheit

Bereits seit 25 Jahren haben verschiedene Land- und forstwirtschaftliche Verbände, Fachgruppen und Sonderkulturvereinigungen Rahmenverträge mit der Gothaer Krankenversicherung geschlossen, nach welchen die Betriebe ihre sozialversicherungsfreien ausländischen Saisonarbeitskräfte zu günstigen Bedingungen und Beiträgen versichern können. Maßgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Tarifs EH.

### Der Beitrag

Der Beitrag beträgt je Person und Tag 0,86 Euro. Für Betriebe ab 3.000 Versicherungstagen im Jahr reduziert sich dieser auf 0,43 Euro je Person und Tag. Der Versicherungsbeginn ist der Tag der Einreise nach Deutschland. Ein späterer Beginn ist nicht möglich. Versicherungsende ist der voraussichtlich letzte Tag der Tätigkeit. Die Anmeldung muss spätestens 14 Tage nach Einreise bei uns vorliegen.

Für Betriebe mit einer Vielzahl wechselnder Arbeitskräfte (50 Personen und mehr) bieten wir ein vereinfachtes Meldeverfahren an.

Die Beitragszahlung ist über das SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Bei SEPA-Lastschriftverfahren genügt die Anmeldung per Fax.

**Im Krankheitsfall**

Bei Krankheit eines ausländischen Erntehelfers erhält im Regelfall der Betrieb bzw. der Erntehelfer nach durchgeführter Heilbehandlung vom Arzt oder Apotheker eine Rechnung bzw. ein Rezept. Die Originalrechnungen können auf Wunsch direkt von der Gothaer Krankenversicherung AG an die Rechnungsaussteller beglichen werden. Bei stationärer Krankenhausbehandlung ist die unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen dem Krankenhaus und der Gothaer Krankenversicherung AG zwingend. Im Regelfall erfolgt eine direkte Kostenabrechnung mit dem Krankenhaus.

Die ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen sind auf den **1,3-fachen Satz** der geltenden Gebührenordnungen begrenzt! Unser „Merkblatt für Ärzte und Zahnärzte“ ist bei jeder Behandlung vorzulegen. Das Merkblatt können Sie von unserer Internetseite ausdrucken oder direkt bei uns anfordern.

**Auskünfte / Informationen**

Die Gothaer Krankenversicherung AG- E&P-Assekuranz Vers. Verm. J. Poétes e.K. - steht den Betrieben gerne mit Rat & Hilfe zur Verfügung.  
Sie erreichen uns:

GothaerKrankenversicherung AG  
E&P-Assekuranz Vers. Verm. J. Poétes e.K.  
Postfach 1122  
53348 Rheinbach  
Telefon 02226 892210  
Telefax 02226 8922120  
E-Mail: [info.poetes@gothaer.de](mailto:info.poetes@gothaer.de)  
Internet: [www.ep-assekuranz.de](http://www.ep-assekuranz.de)